

Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung (ZB GU 2026)

Die Gruppenunfallversicherung kann mit oder ohne Angabe der Namen der versicherten Personen abgeschlossen werden. Die vereinbarte Form und weitere Bestimmungen ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

Die Ziffern 5 bis 9 dieser Bedingungen gelten jeweils nur für die dort benannte Gruppe, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich aufgeführt sind.

1 Versicherungen ohne Namensangabe

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für die Personen, die der im Vertrag bezeichneten Gruppe angehören.
- 1.2 Die zu versichernden Personen sind vom Versicherungsnehmer so zu bezeichnen und zu erfassen, dass Zweifel über die Zugehörigkeit des Verletzten zu dem versicherten Personenkreis nicht entstehen können.
- 1.3 Nach Aufforderung des Versicherers ist ihm innerhalb eines Monats die Anzahl der im zurückliegenden Zeitabschnitt versicherten Personen anzugeben. Diese Angabe muss nach Monaten und nach dem höchsten Stand jeden Monats erfolgen. Eine Durchschnittsberechnung ist nicht zulässig.
Sind mehrere Personengruppen versichert, müssen diese Angaben für jede Gruppe getrennt erfolgen.
- 1.4 Aufgrund dieser Angaben errechnet der Versicherer den zu zahlenden Beitrag für den zurückliegenden Zeitabschnitt (Alternative: für das laufende Versicherungsjahr).
- 1.5 Der Versicherungsschutz der einzelnen versicherten Person erlischt, wenn sie aus dem bestehenden Dienstverhältnis oder aus der Vereinigung ausscheidet.

2 Versicherungen mit Namensangabe

- 2.1 Versicherungsschutz besteht für die namentlich genannten Personen.
- 2.2 Nicht versicherte Personen können jederzeit zur Versicherung angemeldet werden, wenn Beruf oder Beschäftigung und die Versicherungssummen die gleichen sind wie die der bereits Versicherten. Für die hinzukommenden Personen besteht Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang ab Eingang der Anmeldung beim Versicherer.
- 2.3 Personen in anderen Berufen oder mit anderer Beschäftigung oder mit höheren Versicherungssummen sind erst versichert, nachdem Versicherungsnehmer und Versicherer sich über Versicherungssummen und Beitrag geeinigt haben.
- 2.4 Der Versicherer hat das Recht, die Versicherung des Einzelnen nach Risikoprüfung abzulehnen. In diesem Fall erlischt der Versicherungsschutz einen Monat nach Abgabe seiner Erklärung.

- 2.5 Für versicherte Personen, die aus dem Vertrag ausscheiden sollen, erlischt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige des Versicherungsnehmers dem Versicherer zugeht.

3 Nicht versicherte Tätigkeiten / Berufe

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die die versicherten Personen bei einer Betätigung als Artist, Tierbändiger, Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler, Rennfahrer oder Rennreiter erleiden.

Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Unfälle, die Sprengpersonal (einschließlich Munitionssuche und -räumung) oder Berufstaucher bei ihrer Berufsausübung erleiden.

4 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

- 4.1 Versicherer und Versicherungsnehmer können den Versicherungsschutz der einzelnen versicherten Person durch Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief) gegenüber dem Vertragspartner beenden, wenn der Versicherer nach einem Unfall eine Leistung für sie erbracht hat oder gegen ihn Klage auf eine Leistung erhoben worden ist. Die Mitteilung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein. Der Versicherungsschutz erlischt einen Monat nach Zugang der Mitteilung.
- 4.2 Der Versicherungsvertrag endet, wenn der Betrieb eingestellt oder die Vereinigung aufgelöst wird. Ein Betriebsübergang ist keine Einstellung des Betriebs.

5 Freiwillige Feuerwehren und Sanitätskolonnen – Versicherung von Mitgliedern gegen die besonderen, aus deren Diensttätigkeit erwachsenden Gefahren

Die Versicherung erfasst sämtliche Mitglieder. Versichert sind nur die Unfälle, von denen die Mitglieder

- der freiwilligen Feuerwehr in Ausübung ihrer gesamten Diensttätigkeit, bei Feuers- und Wasserrettungen, bei Wachen, Übungen und Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, bei Reisen zu Feuerwehrversammlungen und ähnlichen Gelegenheiten,

überhaupt in allen Fällen betroffen werden, in welchen die Feuerwehr nach allgemeinem oder jeweiligem besonderen Auftrag der zuständigen Stelle tätig wird,

bzw.

- der freiwilligen Sanitätskolonne sowohl im Dienste der Sanitätskolonne als auch im allgemeinen Sanitäts- und Rettungsdienst betroffen werden.

6 Versicherung von neben- oder ehrenamtlich Tätigen

6.1 Die Versicherung umfasst nur die Unfälle, von denen die antragsgemäß in die Versicherung einbezogenen Personen in Ausübung ihrer neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer betroffen werden.

Unfälle auf den direkten Wegen nach und von der versicherten Tätigkeit sind mitversichert. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges zum oder vom Ort der versicherten neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit verlängert oder der Weg selbst durch rein private oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Gaststätten zu privaten Zwecken) unterbrochen wird.

6.2 Soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein vermerkt, gilt für die Teilnahme auswärtiger Veranstaltungen Folgendes:

- Der Versicherungsschutz umfasst auch Unfälle privater Natur.
- Unfälle auf der Hin- oder Rückreise zum und vom Ort der Veranstaltung sind mitversichert.
- Der Versicherungsschutz beginnt jeweils, sobald der Versicherte zum Zwecke des Antritts der Reise seine Wohnung verlässt, jedoch nicht früher als 24 Stunden vor Beginn der auswärtigen Veranstaltung. Der Versicherungsschutz endet mit der Rückkehr in die Wohnung, spätestens jedoch 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung.

7 Sportvereine – Versicherung von Vereinsmitgliedern gegen die besonderen aus der Vereinszugehörigkeit erwachsenden Gefahren

7.1 Die Versicherung erfasst sämtliche Mitglieder. Versichert sind nur Unfälle, von denen die Mitglieder

- bei den im Versicherungsschein genannten Sportarten, soweit sie vom Verein oder von seinen dazu berechtigten Organen veranstaltet oder angeordnet und beaufsichtigt sind, betroffen werden. Unfälle anlässlich von Übungen in anderen als den genannten Sportarten sind mitversichert, wenn sie als Vorbereitung für die Ausübung der genannten Sportart zweckdienlich und vom Verein oder von seinen dazu berechtigten Organen ausdrücklich angeordnet und beaufsichtigt sind.
- bei Vereinsversammlungen, -festlichkeiten und -festumzügen, an denen sie im Auftrage des Vereins teilnehmen und die dem Zwecke des Vereins entsprechen sowie bei sonstigen Betätigungen für Zwecke und im Auftrag des Vereins, betroffen werden.

Für passive Mitglieder gilt: Unfälle bei der Ausübung jeglichen Sports sind ausgeschlossen.

7.2 Unfälle auf den direkten Wegen nach und von örtlich durchgeführten Übungen oder Wettkämpfen bzw. Veranstaltungen und während der gemeinsamen Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen, die im Auftrage des Vereins unternommen werden, sind mitversichert.

8 Vereine ohne Sportbetrieb – Versicherung von Vereinsmitgliedern gegen die besonderen aus der Vereinszugehörigkeit erwachsenden Gefahren

8.1 Die Versicherung erfasst sämtliche Mitglieder. Versichert sind nur Unfälle, von denen die Mitglieder

- während der Vereinsübungsstunden, -proben und -aufführungen betroffen werden;
- bei Vereinsversammlungen, -festlichkeiten und -festumzügen, an denen sie im Auftrage des Vereins teilnehmen und die dem Zwecke des Vereins entsprechen sowie bei sonstigen Betätigungen für Zwecke und im Auftrag des Vereins, betroffen werden.

8.2 Unfälle auf den direkten Wegen nach und von örtlich durchgeführten Übungen oder Wettkämpfen bzw. Veranstaltungen und während der gemeinsamen Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen, die im Auftrag des Vereins unternommen werden, sind mitversichert.

9 Vereine – Informationspflichten*

* nach BaFin-Rundschreiben 03/2021 (VA) vom 03.03.2021

Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Information der versicherten Personen

9.1 Erforderliche Informationen an die versicherten Personen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle ihm vom Versicherer zur Verfügung gestellten bzw. noch zu stellenden Informationen an die jeweils versicherte Person weiterzugeben.

Hierbei handelt es sich um folgende Informationen:

9.1.1 Informationen bei Vertragsabschluss

- Allgemeine Verbraucherinformation;
- Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen;
- Die versicherten Personen haben einen Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer. § 44 Absatz 2 VVG wird insoweit abbedungen;
- Der Versicherer kann nicht eigene Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aufrechnen gegen Ansprüche der versicherten Personen auf Leistungen aus dem Vertrag. § 35 VVG wird insoweit abbedungen.
- Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Personen wird dem Versicherungsnehmer zugerechnet.

9.1.2 Informationen während der Vertragslaufzeit

- Änderungen der Identität und Anschrift des Versicherers;

- Änderungen der wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere der Leistungsart, der Versicherungssummen und der Fälligkeit der Versicherungsleistung;
- Änderungen der Laufzeit und gegebenenfalls der Mindestlaufzeit des Vertrages.

9.1.3 Informationen bei Kündigung des Vertrages

- Informationen über die Kündigung, insbesondere deren Wirksamwerden.

9.2 Weitergabe an die versicherten Personen

Die versicherten Personen müssen in geeigneter Form informiert werden, z. B. per E-Mail oder per Mitgliederversammlung.

9.3 Vorherige Zustimmung des Versicherers

Sollten sie als Versicherungsnehmer entgegen Ziffer 9.2 dieser Bedingungen die Informationen für die versicherte Personen öffentlich freizugänglich darstellen wollen, sind Sie verpflichtet, sich über den Wortlaut aller Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke oder sonstiger Veröffentlichungen, die sich auf den Versicherungsschutz beziehen oder ihn erwähnen, mit unserer Vertragsabteilung abzustimmen und unsere Zustimmung in Textform vor der Veröffentlichung einzuholen.